

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 30. März 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1889, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 24. März 1889, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betreffend. — Königliche Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern betr. — Staatsdienst-Nachricht. — Hoftitel-Verteilung. — Ordens-Verteilungen. — Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 4374.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1885, „die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend“, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. April l. Js. das Forstamt Dießen im Regierungsbezirke von Oberbayern definitiv gebildet wird, wogegen gleichzeitig die bisherigen Forstreviere Dießen I und Dießen II zu bestehen aufhören.

München, den 10. März 1889.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Bauer.